

Arbeit im Dienst der Frau

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **16 (1960)**

Heft 2

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-846098>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Auf Initiative der Studentengruppe „Niemals vergessen“ wird gegenwärtig eine „Aktion der Schweizer Jugend zur Rettung des Schweizerischen Ost-Instituts“ aufgebaut. Jugendliche aller Kreise werden Abonnenten für die neue Zeitung werben; Buchhandlungen gestalten ein Schau- fenster zum Thema Kommunismus; Lichtspieltheater zeigen kostenlos ein Diapositiv zur Unterstützung der Aktion.

Auf diese Weise sollen bis Ende Jahres mindestens 10 000 Abonnenten gefunden werden. Von ihnen hängt die Weiterexistenz des Ost-Instituts ab. Das Volk wird nun entscheiden, ob das Schweizerische Ost-Institut als wichtigste Aufklärungsstelle weiterarbeiten kann oder verschwinden muss. (Postcheck III 407).

Arbeit im Dienst der Frau

(BSF) Man weiss, dass er existiert, der Bund Schweizerischer Frauenvereine. Und doch, relativ wenig ist über Aufgabe und Wirken dieser Institution bekannt. So wurde denn anlässlich des 10 jährigen Zusammenschlusses des Schweiz. Frauensekretariates mit dem BSF die Gelegenheit wahrgenommen, die Oeffentlichkeit wieder einmal zu orientieren. Frau *G. Haemmerli-Schindler*, langjährige ehemalige Präsidentin des BSF, berichtete als erste Referentin über die Entwicklung des BSF, der 1900 gegründet wurde. Als wichtigster Markstein sei das Jahr 1923 erwähnt. Damals erfolgte die Schaffung der Zentralstelle für Frauenberufe, die sich der Erforschung der Frauenberufe widmete und im Jahre 1943 als Zusammenschluss von 40 Frauenvereinigungen zum Schweizerischen Frauensekretariat mit Sitz in Zürich erweitert wurde. Das Sekretariat wurde von den Behörden als zentrale Auskunftsstelle sehr geschätzt. 1949 erfolgte der Zusammenschluss von BSF und Schweizerischem Frauensekretariat. Dem BSF sind heute 45 schweizerische und 18 kantonale Frauenverbände u. 177 lokale Frauenvereine angeschlossen.

Ueber die aktuellen Aufgaben des Bundes orientierte die bisherige Präsidentin, Dr. *Denise Berthoud*, Neuchâtel. Noch immer geht es heute um die Besserstellung der Frau im beruflichen, wirtschaftlichen und öffentlichen Leben und vor allem darum, die Interessen der Familie zu wahren. Intensiv setzt sich der BSF beispielsweise mit den Fragen der Familienzulagen, der Abzahlungskäufe, dem sozialen Wohnungsbau und der Konsumenteninteressen auseinander. Ein brennendes Problem ist auch der Aufbau des Zivilschutzes.

Nachdem sich Frau Dr. *Dora Rittmeyer-Iselin* als neue Präsidentin vorgestellt hatte, wurde durch Mademoiselle *Henriette Cartier* Einblick in die Arbeitsweise des Bundes und in die Aufgaben ständiger und temporärer Kommissionen geboten. Die Referentin berichtete auch über die mannigfaltigen Aufgaben innerhalb des Sekretariates, das als Auskunfts-

stelle äusserst rege benützt wird und zudem über einen eigenen Pressedienst verfügt. Leider setzen die beschränkten finanziellen Mittel der Arbeit immer wieder fühlbare Schranken. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass der BSF, um seine Tätigkeit aufrecht erhalten zu können, hin und wieder an die Öffentlichkeit appellieren muss. Da die Arbeit allen Frauen und allen Familien gilt, sollte sie auch von den Gesamtheit der Bevölkerung getragen werden. Der kleine „Notvorrat für die Schreibmappe“, der in den letzten Tagen den Weg in die Haushaltungen angetreten hat, sei hiermit jedermann wärmstens empfohlen.

Die UNO und die Frauen

(BSF) Die Völkerwanderung des 4. bis 6. Jahrhunderts ist das reinste Kinderspiel gegenüber der modernen Völkerwanderung von Millionen und Abermillionen von Menschen, wie sie unser Jahrhundert mit seinen unmenschlichen Kriegen und Vernichtungswellen mit sich brachte. Immer noch gibt es zahllose *Flüchtlinge* in allen Kontinenten, deren Betreuung besonderen Kommissaren der UNO anvertraut wurde. Durch eine entsprechende Konvention von 1951, die inzwischen von 22 Staaten ratifiziert wurde, ist dem Flüchtling ein Recht auf Asyl, Erwerbsarbeit, Erziehung und öffentliche Unterstützung, sowie freie Ausübung seiner Religion zugesichert worden.

Im Jahre 1954 wurde eine ergänzende Konvention über die Stellung der *Staatenlosen* ausgearbeitet. Den Staaten wird empfohlen, solchen Personen, die auf ihre ursprüngliche Staatszugehörigkeit und den Schutz des Heimatstaates verzichteten, dieselben Rechte wie den bei ihnen wohnenden Flüchtlingen zu gewähren, falls der Verzicht auf die ursprüngliche Nationalität als gerechtfertigt erscheint. Da diese Konvention erst von 2 Staaten ratifiziert wurde, ist sie noch nicht in Kraft getreten; dazu ist die Ratifizierung von mindestens 6 Staaten erforderlich.

Durch den zweiten Weltkrieg trat ein neues Problem in Erscheinung, das Verschwinden von Millionen von Personen, ohne dass Sicheres über ihren Tod zu erfahren war. Deportationen, Verschleppung in andere Länder, Einweisung in Konzentrationslager liessen Menschen verschwinden, über deren Schicksal nichts zu erfahren war. Nun stellten sich für Hinterbliebene (falls wirklich der Tod des betreffenden Familiengliedes vorauszusetzen war) Probleme wie der Antritt des Erbes, die Ernennung eines Vormundes für Kinder und die Wiederverheiratung von Gattinnen solcher verschwundener Personen. Eine Konvention, die 1952 in Kraft trat, sieht die Schaffung einer besondern Amtsstelle in Genf vor, der es im Auftrag der UNO obliegt, entsprechende Fälle zu untersuchen und nötigenfalls offiziell den *Tod des Verschwundenen* auszusprechen.